

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 12. Juli 1957

46. Stück

- 155.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, womit zwischenstaatlichen Organisationen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden.
- 156.** Verordnung: Änderung des I. Hauptstückes der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.
- 157.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten.
- 158.** Notenwechsel zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Französischen Republik, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und Frankreich.
- 159.** Notenwechsel zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz.

155. Verordnung der Bundesregierung vom 18. Juni 1957, durch die die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1955, BGBl. Nr. 40, womit zwischenstaatlichen Organisationen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, abgeändert wird.

Auf Grund des § 1 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1954, BGBl. Nr. 74, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 56, wird verordnet:

Im § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1955, BGBl. Nr. 40, womit zwischenstaatlichen Organisationen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, hat die Ziffer 2 zu entfallen.

Raab	Pittermann	Helmer	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Thoma
Bock	Waldbrunner	Graf	Figl

156. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 24. Juni 1957, womit das I. Hauptstück der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird.

Auf Grund des Artikels VII der Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 222/1929, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit

die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, wird in folgender Weise geändert:

1. Der § 13 hat zu lauten:

„§ 13. Dienstbeschreibung.

(1) Die Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst sind alljährlich im ersten Vierteljahr zu beschreiben. Richter der ersten vier Standesgruppen sind im ersten Viertel des auf ihre Ernennung oder Beförderung in eine höhere Standesgruppe folgenden zweiten Kalenderjahres, im übrigen aber nur auf besonderen Antrag, zu beschreiben. Der Gerichtsvorsteher und jede vorgesetzte Dienstbehörde können jederzeit die Beschreibung eines unterstellten Richters beantragen. Der Gerichtsvorsteher hat sie zu beantragen, wenn es fraglich erscheint, ob die Gesamtbeurteilung eines Richters noch als ‚gut‘ bezeichnet werden kann. Der Richter selbst kann einen Antrag auf Dienstbeschreibung stellen, wenn er glaubt, eine bessere als die für das abgelaufene Kalenderjahr maßgebende Gesamtbeurteilung zu erreichen. Solange die Gesamtbeurteilung auf ‚minder entsprechend‘ oder ‚nicht entsprechend‘ lautet, ist sie alljährlich zu wiederholen.

(2) Richter der ersten Standesgruppe sind ferner für das Kalenderjahr zu beschreiben, in dem sie die Gehaltsstufe 7 erreicht haben; dabei ist auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Richter eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbracht hat (§ 29 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1956, und § 42 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54).

(3) Die Beschreibung der Beamten ist vorzunehmen

- a) alljährlich bei allen provisorischen Beamten, bei Beamten der Verwendungsgruppen E, D, C der Dienstklassen I und II, bei Beamten der Verwendungsgruppe B der Dienstklassen II und III, außerdem bei jenen Beamten, deren letzte Gesamtbeurteilung auf ‚minder entsprechend‘ oder ‚nicht entsprechend‘ lautet;
- b) alle drei Jahre bei den übrigen Beamten der Dienstklassen III bis VII;
- c) für das Kalenderjahr, in dem ein Beamter der Verwendungsgruppe C in der Dienstklasse III die Gehaltsstufe 5, ein Beamter der Verwendungsgruppe B in der Dienstklasse IV die Gehaltsstufe 9 erreicht;
- d) auf Anordnung der Dienstbehörde für ein bestimmtes Kalenderjahr, wenn die Feststellung notwendig erscheint, ob sich die Gesamtbeurteilung gegenüber der bisherigen Gesamtbeurteilung verbessert hat oder ob die Gesamtbeurteilung noch eine gute ist.

(4) In der Dienstbeschreibung für das Kalenderjahr, in dem ein Beamter der Verwendungsgruppen E, D und C in der Dienstklasse II die Gehaltsstufe 6, ein Beamter der Verwendungsgruppen C und B in der Dienstklasse III die Gehaltsstufe 5 und ein Beamter der Verwendungsgruppe B in der Dienstklasse IV die Gehaltsstufe 9 erreicht, ist auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Beamte die für den Eintritt der Zeitvorrückung erforderliche Durchschnittsleistung erbracht hat (§ 11 Abs. 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1956).

(5) Die bei einem Gerichtshof I. Instanz oder bei einem ihm unterstellten Bezirksgericht verwendeten Richter, Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst und sonstigen Beamten, mit Ausnahme der Präsidenten, der Richter der vierten Standesgruppe und der Senatsvorsitzenden, hat der Personalsenat des Gerichtshofes I. Instanz, alle übrigen bei einem Bezirksgericht oder bei einem Gerichtshof I. oder II. Instanz verwendeten Richter und die bei Gerichtshöfen II. Instanz verwendeten Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst und sonstigen Beamten der Personalsenat des Oberlandesgerichtes zu beschreiben. Vor Beschlußfassung über die Beschreibung der Richter der Bezirksgerichte hat der Personalsenat den Vorsitzenden des Rechtsmittelsenates, erforderlichenfalls durch Beiziehung zur Beratung, anzuhören.

(6) Die Dienstbeschreibung ist durch ein schriftliches Gutachten vorzubereiten, das nach den Fragepunkten des § 19 Abs. 1 und 2 DP. zu

verfassen ist. Dieses Gutachten hat für die nicht beim Gerichtshof verwendeten Richter und Beamten der Gerichtsvorsteher (vgl. § 17 DP.), für die Gerichtsvorsteher und die beim Gerichtshof verwendeten Richter und Beamten der Berichterstatter des Personalsenates zu verfassen. Bei Gerichten, für die ein besonderer Leiter des gesamten Dienstes in der Geschäftsstelle bestellt ist (§ 30 Abs. 2), hat dieser das Gutachten über die Beamten der Geschäftsstelle vorzubereiten. Dem Gutachten über Rechtspflegeranwälter und Rechtspfleger ist eine Äußerung des vorgesetzten Richters anzuschließen. Nach dem Vortrage des Berichterstatters hat der Personalsenat über die Beantwortung der Fragepunkte und über die Gesamtbeurteilung (§ 19 DP.) zu entscheiden. Wenn der Personalsenat dabei zu einer vom Gutachten abweichenden Tatsachenfeststellung oder zu einer anderen Würdigung des Sachverhaltes gelangt, so hat er in die Dienstbeschreibung eine Begründung aufzunehmen. Sowohl für das Gutachten als auch für die Dienstbeschreibung und ihre Ausfertigungen ist das GeoForm. Nr. 2 zu verwenden.

(7) Eine vom Vorsitzenden des Personalsenates eigenhändig unterschriebene Ausfertigung der Dienstbeschreibung ist allen Stellen, die zur Aufbewahrung eines Standesausweises berufen sind, zum Anschluß an den Standesausweis mitzuteilen.

(8) Jedem Richter und Beamten ist die Gesamtbeurteilung in vertraulicher Form schriftlich mitzuteilen. Über eine Beschwerde gegen die Dienstbeschreibung entscheidet der Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes. Diese Entscheidung ist zu begründen, wenn und insoweit sie der Beschwerde nicht stattgibt. Gegen die Beurteilung durch den Personalsenat des Obersten Gerichtshofes findet keine Beschwerde statt (§ 20 und Artikel I Abs. 3 lit. a DP.).“

2. Der dritte Absatz des § 25 hat zu lauten:

„(3) Als Feiertage im Sinne der §§ 100, 126 und 221 ZPO., des § 30 EO. und des § 6 StPO. gelten die im Feiertagsruhegesetz in seiner jeweiligen Fassung genannten Feiertage.“

3. Der § 28 hat zu lauten:

„§ 28. A u s m a ß d e r U r l a u b e.

(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so beträgt der Erholungsurlaub in jedem Kalenderjahr:

A. Bei Richtern und Beamten im richterlichen Vorbereitungsdienst:

1. für Richteramtsanwälter und Hilfsrichter 20 Werkstage;

2. für Richter der ersten Standesgruppe 24 Werkstage;

3. für Richter der zweiten Standesgruppe 26 Werktage;

4. für Richter der dritten und vierten Standesgruppe 32 Werktage;

5. für alle höheren Richter 36 Werktage;

6. Richteramtsanwärter, Hilfsrichter und Richter der ersten Standesgruppe erhalten bei einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von fünf Jahren 26 Werktage;

7. Richter der ersten und zweiten Standesgruppe erhalten bei einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von mehr als 14 Jahren 32 Werktage, Richter der zweiten, dritten und vierten Standesgruppe erhalten bei einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von mehr als 26 Jahren 36 Werktage Urlaub.

B. Bei Beamten und Vertragsbediensteten:

1. nach einer Dienstzeit von weniger als fünf Jahren 14 Werktage;

2. nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von fünf Jahren 20 Werktage;

3. nach einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von zehn Jahren 26 Werktage;

4. das Urlaubsausmaß erhöht sich in den Fällen der Z. 1 und 2 um sechs Werktage für jene Bediensteten, die eine vor Eingehen des Dienstverhältnisses abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen und als Beamte einen Dienstposten in einem Dienstzweig innehaben, für den die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, oder als Vertragsbedienstete wegen ihrer Hochschulbildung für die Verwendung im höheren Dienst angestellt sind;

5. das Urlaubsausmaß erhöht sich im Falle der Z. 3 auf 32 Werktage für jene Beamten, die bis zum 1. Juli

a) in der Verwendungsgruppe C den Bezug der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse V,

b) in der Verwendungsgruppe B den Bezug der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse V erreichen.

Unter Bezug im Sinne dieser Bestimmung ist der Gehalt zuzüglich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen zu verstehen.

(2) Unter Dienstzeit ist für Zwecke der Urlaubsbemessung die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung (Zeitvorrückung) maßgebend ist, bei Richtern zuzüglich der Zeit des Vorbereitungsdienstes (als Rechtspraktikant, Richteramtsanwärter und Hilfsrichter), bei den übrigen Bediensteten zuzüglich der Zeit, die der Bedienstete

tatsächlich im Bundesdienst zurückgelegt hat, die aber bei der Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht angerechnet wurde.

(3) Das Erfordernis einer sechsmonatigen ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses entfällt, wenn ein Vertragsbediensteter des Bundes in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen wird. Eine im Vertragsverhältnis im selben Urlaubsjahr bereits verbrauchte Urlaubszeit ist auf das dem Beamten zustehende Urlaubsausmaß anzurechnen.

(4) Wird der zustehende Erholungsurlaub nicht ungeteilt verbraucht, so soll mindestens die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt gewährt werden.

(5) Ein Erholungsurlaub, der bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres nicht verbraucht wird, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung. Der Verfall tritt erst am 31. Dezember ein, wenn der Urlaub aus Dienstesrücksichten nicht gewährt werden konnte. Eine Ablösung des Urlaubes in Geld findet nicht statt.“

Tschadek

157. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 26. Juni 1957, womit die Verordnung über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten geändert wird.

Auf Grund des Artikels IX des Einführungsgesetzes zur Österreichischen Strafprozeßordnung 1945, ASlg. Nr. 1, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Oktober 1951, BGBl. Nr. 267, über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten, wird in folgender Weise geändert:

Der dritte Absatz des § 8 hat zu lauten:

„(3) Staatsanwälte der 2. Standesgruppe erhalten bei einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von mehr als 14 Jahren 32 Werktage; Staatsanwälte der 2., 3. und 4. Standesgruppe erhalten bei einer am 1. Juli vollstreckten Dienstzeit von mehr als 26 Jahren 36 Werktage Urlaub.“

Pittermann

158.

Notenwechsel zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Französischen Republik, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und Frankreich.

AMBASSADE DE FRANCE
A VIENNE

H/107

Vienne, le 22 Mai 1957.

Monsieur le Ministre.

J'ai l'honneur de porter à Votre connaissance qu'en vue de faciliter les voyages entre la France et l'Autriche le Gouvernement français est prêt à conclure avec le Gouvernement autrichien un accord concernant la suppression des passeports entre les deux pays sur les bases suivantes:

Article 1

(1) Les ressortissants autrichiens, quel que soit le pays de leur résidence, peuvent entrer sans visa en France métropolitaine et en sortir par toutes les frontières sous le couvert de l'un des documents suivants:

- a) passeport autrichien ou certificat de voyage pour enfant en cours de validité de la République d'Autriche;
- b) carte d'identité officielle autrichienne en cours de validité.

(2) Les ressortissants autrichiens demeurent soumis à l'obligation du passeport et du visa pour l'entrée en Algérie et dans les départements et territoires français d'outre-mer, quelle que soit la durée du séjour.

Article 2

Les ressortissants français, quel que soit le pays de leur résidence, peuvent entrer sans visa sur le territoire de la République Fédérale d'Autriche et en sortir par toutes les frontières sous le couvert de l'un des documents suivants:

- a) passeport français en cours de validité;
- b) carte d'identité officielle française en cours de validité.

Article 3

Les facilités prévues aux articles 1 et 2 ne jouent que pour des séjours inférieurs ou égaux à 3 mois.

Les passeports et le visa demeurent nécessaires pour toutes les personnes qui entrent dans l'autre Etat avec l'intention d'y séjourner plus de trois mois ou d'y exercer une profession ou activité lucrative.

(Übersetzung.)

FRANZÖSISCHE BOTSCHAFT
IN WIEN

H/107

Wien, am 22. Mai 1957.

Herr Minister!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die französische Regierung, von dem Wunsche geleitet, den Reiseverkehr zwischen Frankreich und Österreich zu erleichtern, den Abschluß eines Abkommens zur Aufhebung des Paßzwanges zwischen den beiden Staaten beschlossen hat, das wie folgt lautet:

Artikel 1

1. Österreichische Staatsbürger, gleichgültig in welchem Lande sie ihren ständigen Aufenthalt haben, können ohne Sichtvermerk über alle Grenzen in das französische Mutterland mit einem der folgenden Ausweise ein- und von dort ausreisen:

- a) einem gültigen österreichischen Reisepaß oder Kinderausweis,
- b) einem gültigen österreichischen Personalausweis.

2. Österreichische Staatsbürger benötigen zur Einreise nach Algerien und nach den überseeischen französischen Departements und Gebieten weiterhin, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes, einen Paß und einen Sichtvermerk.

Artikel 2

Französische Staatsbürger, gleichgültig in welchem Lande sie ihren ständigen Aufenthalt haben, können ohne Sichtvermerk über alle Grenzen mit einem der folgenden Ausweise in das Gebiet der Republik Österreich einreisen:

- a) einem gültigen französischen Reisepaß,
- b) einem gültigen amtlichen französischen Identitätsausweis.

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Erleichterungen finden auf Personen, die sich in den anderen Staat mit der Absicht begeben, sich dort ununterbrochen länger als drei Monate aufzuhalten, oder dort einen Beruf oder eine sonstige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, keine Anwendung.

Article 4

(1) Les ressortissants autrichiens résidant régulièrement en Belgique, en Allemagne Fédérale, au Luxembourg et en Suisse pourront, selon le cas, également entrer en France métropolitaine et en sortir, sous le couvert de la carte d'identité pour étranger délivrée par l'autorité compétente du pays de résidence.

Cette carte devra mentionner la nationalité du titulaire et être en cours de validité.

(2) Les ressortissants français résidant régulièrement en Belgique, en Allemagne Fédérale, au Luxembourg et en Suisse pourront, selon le cas, également entrer en Autriche et en sortir sous le couvert de la carte d'identité pour étranger délivrée par l'autorité compétente du pays de résidence.

Cette carte devra mentionner la nationalité du titulaire et être en cours de validité.

Article 5

Les visas nécessaires conformément aux dispositions de l'article 1 (2) et de l'article 3 seront délivrés gratuitement.

Article 6

Le franchissement de la frontière ne pourra avoir lieu qu'aux postes autorisés.

Article 7

Les dispositions figurant aux articles précédents ne portent pas atteinte aux prescriptions légales et réglementaires, relatives au séjour des étrangers sur le territoire de chacun des deux Etats.

Article 8

Chacun des deux Gouvernements se réserve le droit de refuser l'accès ou le séjour sur son territoire aux ressortissants de l'autre Etat qu'il considère comme indésirables.

Article 9

L'Etat dont les autorités ont délivré l'un des documents énumérés à l'article 1, paragraphe (1) et à l'article 2 et à l'article 3, ne peut refuser de recevoir sur son territoire le titulaire d'un de

Artikel 4

1. Österreichische Staatsbürger, die ihren ständigen Aufenthalt in Belgien, in der Bundesrepublik Deutschland, in Luxemburg oder in der Schweiz haben, können ohne Sichtvermerk mit einer von der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates ausgestellten Kennkarte für Ausländer in das Gebiet des französischen Mutterlandes ein- und von dort ausreisen, es sei denn, daß sie beabsichtigen, sich dort länger als drei Monate ununterbrochen aufzuhalten, oder dort einen Beruf oder eine sonstige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Diese Kennkarte muß die Staatsangehörigkeit des Inhabers angeben und gültig sein.

2. Französische Staatsbürger, die ihren ständigen Aufenthalt in Belgien, in der Bundesrepublik Deutschland, in Luxemburg oder in der Schweiz haben, können ohne Sichtvermerk mit einer von der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates ausgestellten Kennkarte für Ausländer in das Gebiet der Republik Österreich ein- und von dort ausreisen, es sei denn, daß sie beabsichtigen, sich dort länger als drei Monate aufzuhalten, oder dort einen Beruf oder eine sonstige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Diese Kennkarte muß die Staatsangehörigkeit des Inhabers angeben und gültig sein.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 und gemäß Artikel 3 erforderlichen konsularischen Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt.

Artikel 6

Die Grenze darf nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten werden.

Artikel 7

Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel werden die in jedem der beiden Staaten geltenden allgemeinen Vorschriften über den Aufenthalt der Ausländer nicht berührt.

Artikel 8

Jede der beiden Regierungen behält sich das Recht vor, die Einreise und den Aufenthalt in ihrem Gebiet denjenigen Staatsbürgern des anderen Staates zu verweigern, die sie als unerwünscht ansieht.

Artikel 9

Französische und österreichische Staatsbürger, die mit Ausweisen nach Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 dieses Abkommens in das Gebiet des anderen Staates eingereist

ces documents, même au cas où sa nationalité serait contestée.

Article 10

Chacun des deux Gouvernements se réserve pour des raisons de sécurité ou d'ordre public de suspendre temporairement l'application du présent accord. Cette mesure devra être notifiée aussitôt par la voie diplomatique.

Article 11

Le présent accord entrera en vigueur le 1^{er} juin 1957. Il prendra fin trois mois après que l'un des deux Gouvernements aura notifié à l'autre son intention d'en faire cesser les effets.

Si le Gouvernement autrichien est disposé à accepter les stipulations ci-dessus énoncées, j'ai l'honneur de suggérer que la présente note et Votre réponse soient considérées comme un accord intervenu entre nos deux Gouvernements.

Veillez agréer, Monsieur le Ministre, les assurances de ma très haute considération.

François Seydoux de Clausonne m. p.

Son Excellence
Monsieur le Dr. h. c. Leopold Figl
Ministre des Affaires Etrangères
V i e n n e.

sind, werden rückübernommen, selbst wenn deren Staatsangehörigkeit bestritten sein sollte.

Artikel 10

Jede der beiden Regierungen kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Durchführung dieses Abkommens zeitweise aussetzen. Diese Maßnahme muß sofort auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt am 1. Juni 1957 in Kraft.

Es endet drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem eine der beiden Regierungen der anderen ihre Absicht mitgeteilt hat, das Abkommen außer Kraft treten zu lassen.

Falls die österreichische Bundesregierung mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz, die den gleichen Wortlaut haben, als Abschluß des Abkommens zur Aufhebung des Paßzwanges zwischen unseren beiden Regierungen anzusehen wäre.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Eurer Exzellenz den Ausdruck meiner ausgezeichneten und besonderen Hochachtung zu erneuern.

François Seydoux de Clausonne m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn Ing. Dr. h. c. Leopold Figl
Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten
W i e n.

BUNDESKANZLERAMT
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Zl. 306.635-RA/RR/57

Wien, am 22. Mai 1957.

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tage, deren deutsche Übersetzung folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die französische Regierung, von dem Wunsche geleitet, den Reiseverkehr zwischen Frankreich und Österreich zu erleichtern, den Abschluß eines Abkommens zur Aufhebung des Paßzwanges zwischen den beiden Staaten beschlossen hat, das wie folgt lautet:

Artikel 1

1. Österreichische Staatsbürger, gleichgültig in welchem Lande sie ihren ständigen Aufenthalt

haben, können ohne Sichtvermerk über alle Grenzen in das französische Mutterland mit einem der folgenden Ausweise ein- und von dort ausreisen:

- a) einem gültigen österreichischen Reisepaß oder Kinderausweis,
- b) einem gültigen österreichischen Personalausweis.

2. Österreichische Staatsbürger benötigen zur Einreise nach Algerien und nach überseeischen französischen Departements und Gebieten weiterhin, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes, einen Paß und einen Sichtvermerk.

Artikel 2

Französische Staatsbürger, gleichgültig in welchem Lande sie ihren ständigen Aufenthalt haben, können ohne Sichtvermerk über alle Grenzen mit einem der folgenden Ausweise in das Gebiet der Republik Österreich einreisen:

- a) einem gültigen französischen Reisepaß,
- b) einem gültigen amtlichen französischen Identitätsausweis.

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Erleichterungen finden auf Personen, die sich in den anderen Staat mit der Absicht begeben, sich dort ununterbrochen länger als drei Monate aufzuhalten, oder dort einen Beruf oder eine sonstige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, keine Anwendung.

Artikel 4

1. Österreichische Staatsbürger, die ihren ständigen Aufenthalt in Belgien, in der Bundesrepublik Deutschland, in Luxemburg oder in der Schweiz haben, können ohne Sichtvermerk mit einer von der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates ausgestellten Kennkarte für Ausländer in das Gebiet des französischen Mutterlandes ein- und von dort ausreisen, es sei denn, daß sie beabsichtigen, sich dort länger als drei Monate ununterbrochen aufzuhalten, oder dort einen Beruf oder eine sonstige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Diese Kennkarte muß die Staatsangehörigkeit des Inhabers angeben und gültig sein.

2. Französische Staatsbürger, die ihren ständigen Aufenthalt in Belgien, in der Bundesrepublik Deutschland, in Luxemburg oder in der Schweiz haben, können ohne Sichtvermerk mit einer von der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaates ausgestellten Kennkarte für Ausländer in das Gebiet der Republik Österreich ein- und von dort ausreisen, es sei denn, daß sie beabsichtigen, sich dort länger als drei Monate aufzuhalten, oder dort einen Beruf oder eine sonstige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Diese Kennkarte muß die Staatsangehörigkeit des Inhabers angeben und gültig sein.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 1 Abs. 2 und gemäß Artikel 3 erforderlichen konsularischen Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt.

Artikel 6

Die Grenze darf nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten werden.

Artikel 7

Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel werden die in jedem der beiden Staaten

geltenden allgemeinen Vorschriften über den Aufenthalt der Ausländer nicht berührt.

Artikel 8

Jede der beiden Regierungen behält sich das Recht vor, die Einreise und den Aufenthalt in ihrem Gebiet denjenigen Staatsbürgern des anderen Staates zu verweigern, die sie als unerwünscht ansieht.

Artikel 9

Französische und österreichische Staatsbürger, die mit Ausweisen nach Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 dieses Abkommens in das Gebiet des anderen Staates eingereist sind, werden rückübernommen, selbst wenn deren Staatsangehörigkeit bestritten sein sollte.

Artikel 10

Jede der beiden Regierungen kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Durchführung dieses Abkommens zeitweise aussetzen. Diese Maßnahme muß sofort auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt am 1. Juni 1957 in Kraft.

Es endet drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem eine der beiden Regierungen der anderen ihre Absicht mitgeteilt hat, das Abkommen außer Kraft treten zu lassen.

Falls die österreichische Bundesregierung mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz, die den gleichen Wortlaut haben, als Abschluß des Abkommens zur Aufhebung des Paßzwanges zwischen unseren beiden Regierungen anzusehen wäre.“

Ich habe die Ehre, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die österreichische Bundesregierung, von den gleichen Absichten geleitet, die in der Note, die ich mich zu beantworten beehre, zum Ausdruck kommen, mit dem Inhalt desselben einverstanden ist und den Austausch der Noten als Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen betrachtet.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten und besonderen Hochachtung zu erneuern.

Leopold Figl m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn François Seydoux de Clausonne
a. o. und bev. Botschafter Frankreichs
W i e n.

Das vorliegende Abkommen ist gemäß seinem Artikel 11 am 1. Juni 1957 in Kraft getreten.

Raab

159.

Notenwechsel zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und der Schweiz

SCHWEIZERISCHE GESANDTSCHAFT
IN OSTERREICH

Exzellenz!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft bereit ist, in dem Bestreben, den Reiseverkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, mit der Republik Österreich ein Abkommen über den Grenzübertritt von Personen im Verkehr zwischen der Schweiz und der Republik Österreich abzuschließen, das folgenden Inhalt hat:

Artikel 1

1. Schweizerbürger können ohne Sichtvermerk an allen zugelassenen Grenzübergangsstellen der Republik Österreich außer mit einem gültigen Schweizerpaß, Kinderausweis oder Kollektivpaß auch mit einer von den Kantonen oder Gemeinden nach einheitlichem Muster ausgestellten schweizerischen Identitätskarte ein- und ausreisen.

2. Bis zum 31. Dezember 1957 können die bisher von den Kantonen und Gemeinden ausgestellten alten Identitätskarten für den Grenzübertritt benützt werden.

3. Schweizerbürger, die mit einem Kollektivpaß reisen, müssen im Besitze eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweises über ihre Person sein.

Artikel 2

1. Österreichische Staatsbürger können ohne Visum an allen zugelassenen Grenzübergangsstellen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein außer mit einem gültigen Reisepaß, Kinderausweis oder Sammelreisepaß (Sammelliste) der Republik Österreich auch mit einem gültigen Personalausweis der Republik Österreich ein- und ausreisen.

2. Österreichische Staatsbürger, die mit einem Sammelreisepaß (Sammelliste) reisen, müssen im Besitze eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweises über ihre Person sein.

Artikel 3

Kinder bis zum 15. Lebensjahr, die im Reisedokument ihrer Eltern eingetragen sind und mit

ihnen reisen, benötigen für den Grenzübertritt keinen besonderen Ausweis.

Artikel 4

Das Recht der schweizerischen und der österreichischen Behörden, Personen aus Gründen der Sicherheit, Ordnung oder wegen Gefährdung anderer öffentlicher Interessen zurückzuweisen, wird durch dieses Abkommen nicht eingeschränkt.

Artikel 5

1. Schweizerbürger, die sich als Arbeitnehmer in das Gebiet der Republik Österreich begeben wollen, haben sich vor der Einreise durch Vermittlung ihres zukünftigen Arbeitgebers die Beschäftigungsgenehmigung des österreichischen Arbeitsamtes zu beschaffen.

2. Schweizerbürger, die in Österreich eine Stelle antreten oder länger als drei Monate im Lande verweilen wollen, müssen sich durch einen gültigen Schweizerpaß ausweisen. Für Kinder unter 15 Jahren genügt der Kinderausweis an Stelle des Passes.

Artikel 6

1. Österreichische Staatsbürger, die sich zum Stellenantritt in die Schweiz begeben wollen, haben sich vor der Einreise durch Vermittlung des schweizerischen Arbeitgebers oder einer schweizerischen Konsularvertretung eine Zusage der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt zu beschaffen.

2. Zur Regelung des Aufenthaltes in der Schweiz müssen sich österreichische Staatsbürger, die eine Stelle antreten oder länger als drei Monate im Lande verweilen wollen, durch einen gültigen Reisepaß der Republik Österreich ausweisen. Für Kinder unter 15 Jahren genügt der Kinderausweis an Stelle des Passes.

Artikel 7

Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel werden die in jedem der beiden Staaten geltenden allgemeinen Vorschriften über den Aufenthalt der Ausländer nicht berührt.

Artikel 8

Schweizerbürger und österreichische Staatsbürger, die mit Ausweisen nach Art. 1 und 2 die-

ses Abkommens in das Gebiet des anderen Staates eingereist sind, müssen in Anwendung des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der österreichischen Bundesregierung über die Übernahme von Personen an der Grenze vom 5. Januar 1955 übernommen werden.

Artikel 9

Die Anwendung dieses Abkommens kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend ausgesetzt werden. Die Aussetzung ist der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch im Verhältnis zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt am 15. Juni 1957 in Kraft. Es kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Sofern die österreichische Bundesregierung mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist, so beehre ich mich, vorzuschlagen, daß die vorliegende Note und Ihre gleichlautende Antwortnote als ein Abkommen angesehen wird.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 1. Juni 1957

R. Hohl m. p.

Seiner Exzellenz
DDr. h. c. Ing. Leopold FIGL
Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten
Wien I

BUNDESKANZLERAMT
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Zl. 308.733-RA(RR)57

Wien, am 1. Juni 1957.

Herr Gesandter!

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tage, die folgenden Wortlaut hat, zu bestätigen:

„Exzellenz!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Schweizerische Eidgenossenschaft bereit ist, in

dem Bestreben, den Reiseverkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern, mit der Republik Österreich ein Abkommen über den Grenzübertritt von Personen im Verkehr zwischen der Schweiz und der Republik Österreich abzuschließen, das folgenden Inhalt hat:

Artikel 1

1. Schweizerbürger können ohne Sichtvermerk an allen zugelassenen Grenzübergangsstellen der Republik Österreich außer mit einem gültigen Schweizerpaß, Kinderausweis oder Kollektivpaß auch mit einer von den Kantonen oder Gemeinden nach einheitlichem Muster ausgestellten schweizerischen Identitätskarte ein- und ausreisen.

2. Bis zum 31. Dezember 1957 können die bisher von den Kantonen und Gemeinden ausgestellten alten Identitätskarten für den Grenzübertritt benützt werden.

3. Schweizerbürger, die mit einem Kollektivpaß reisen, müssen im Besitze eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweises über ihre Person sein.

Artikel 2

1. Österreichische Staatsbürger können ohne Visum an allen zugelassenen Grenzübergangsstellen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein außer mit einem gültigen Reisepaß, Kinderausweis oder Sammelreisepaß (Sammelkarte) der Republik Österreich auch mit einem gültigen Personalausweis der Republik Österreich ein- und ausreisen.

2. Österreichische Staatsbürger, die mit einem Sammelreisepaß (Sammelliste) reisen, müssen im Besitze eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweises über ihre Person sein.

Artikel 3

Kinder bis zum 15. Lebensjahr, die im Reisedokument ihrer Eltern eingetragen sind und mit ihnen reisen, benötigen für den Grenzübertritt keinen besonderen Ausweis.

Artikel 4

Das Recht der schweizerischen und der österreichischen Behörden, Personen aus Gründen der Sicherheit, Ordnung oder wegen Gefährdung anderer öffentlicher Interessen zurückzuweisen, wird durch dieses Abkommen nicht eingeschränkt.

Artikel 5

1. Schweizerbürger, die sich als Arbeitnehmer in das Gebiet der Republik Österreich

begeben wollen, haben sich vor der Einreise durch Vermittlung ihres zukünftigen Arbeitgebers die Beschäftigungsgenehmigung des österreichischen Arbeitsamtes zu beschaffen.

2. Schweizerbürger, die in Österreich eine Stelle antreten oder länger als drei Monate im Lande verweilen wollen, müssen sich durch einen gültigen Schweizerpaß ausweisen. Für Kinder unter 15 Jahren genügt der Kinderausweis an Stelle des Passes.

Artikel 6

1. Österreichische Staatsbürger, die sich zum Stellenantritt in die Schweiz begeben wollen, haben sich vor der Einreise durch Vermittlung des schweizerischen Arbeitgebers oder einer schweizerischen Konsularvertretung eine Zusage der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt zu beschaffen.

2. Zur Regelung des Aufenthaltes in der Schweiz müssen sich österreichische Staatsbürger, die eine Stelle antreten oder länger als drei Monate im Lande verweilen wollen, durch einen gültigen Reisepaß der Republik Österreich ausweisen. Für Kinder unter 15 Jahren genügt der Kinderausweis an Stelle des Passes.

Artikel 7

Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel werden die in jedem der beiden Staaten geltenden allgemeinen Vorschriften über den Aufenthalt der Ausländer nicht berührt.

Artikel 8

Schweizerbürger und österreichische Staatsbürger, die mit Ausweisen nach Art. 1 und 2 dieses Abkommens in das Gebiet des anderen Staates eingereist sind, müssen in Anwendung des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der österreichischen Bundesregierung über die Übernahme von Personen

an der Grenze vom 5. Januar 1955 übernommen werden.

Artikel 9

Die Anwendung dieses Abkommens kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorübergehend ausgesetzt werden. Die Aussetzung ist der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch im Verhältnis zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt am 15. Juni 1957 in Kraft. Es kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Sofern die österreichische Bundesregierung mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist, so beehre ich mich, vorzuschlagen, daß die vorliegende Note und Ihre gleichlautende Antwortnote als ein Abkommen angesehen wird.“

Ich habe die Ehre, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die österreichische Bundesregierung mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden ist und diesen Notenaustausch als Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich betrachtet.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen, Herr Gesandter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten und besonderen Hochachtung zu erneuern.

Figl m. p.

S. Exzellenz

Herrn Reinhard HOHL

a. o. Gesandter und bev. Minister
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

W i e n

Das vorliegende Abkommen ist gemäß seinem Artikel 11 am 15. Juni 1957 in Kraft getreten.

Raab